

Beschluss des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 29. Mai 2020 zur Schaffung der neuen Prüfungsform „Open-Book-Klausur“ für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft, den Studiengang Law and Economics, den Masterstudiengang Deutsches Recht sowie das Bachelorbegleitfach Rechtswissenschaft

Aufgrund § 10 Absatz 1 des Beschlusses des Rektorats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 7. Mai 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 11. Mai 2020, 50. Jg, Nr. 16), in der Fassung des ersten Beschlusses zur Änderung des Beschlusses vom 7. Mai 2020 vom 04. Juni 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 09. Juni 2020, 50. Jg, Nr. 22), der aufgrund der nach § 82a Abs. 1 Satz 1 und des § 33 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 356d), zur Sicherstellung des Studienbetriebs gefasst wurde, hat der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1

Die Prüfungsform „Open-Book-Klausur“ wird mit den im Folgenden näher bezeichneten Modalitäten eingeführt:

1. Verwendet werden dürfen (abweichend von der üblichen Prüfungsform Aufsichtsarbeit):

vorhandene Vorlesungsmitschriften, Lehrbücher/Kommentare (auch Online-Datenbanken), Lernmaterialien des Prüfenden, Skripte etc.

Die Klausur ist jedoch auch bei der Absolvierung außerhalb der Räumlichkeiten der Universität gleichermaßen eigenständig zu absolvieren, d.h. dass die Klausur selbständig ohne fremde Hilfe angefertigt werden muss und die Kommunikation mit anderen Prüfungsteilnehmer/innen oder dritten Personen per (Mobil-)Telefon, Internet und jeglicher sonstiger Art von Kommunikationsmittel während der Prüfung nicht zulässig ist.

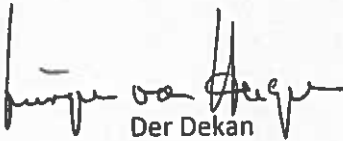
2. Zur Konzeption der Sachverhalte bzw. Prüfungsaufgaben:

Die abgeprüften Fälle bzw. Fragestellungen gehen über den in den Materialien angegebenen Lernstoff hinaus und erfordern eigene Denkansätze, sodass überprüft werden kann, ob die Studierenden den Stoff verstanden haben (Synthese- und Transferleistungen). Es darf kein Fall als Sachverhalt gestellt werden, der im Netz kursiert; auch eine ausschließliche „Wissensabfrage“ ist nicht geeignet.

3. Multiple-Choice-Klausuren/Fragestellungen sind nicht zulässig.
4. Die Klausuren müssen handgeschrieben sein.
5. Open-Book-Klausuren sollen in der Regel als „Online-Klausur“ gemäß § 8 Abs. 1 des Rektoratsbeschlusses mit folgender Maßgabe abgehalten werden:
 - a) Die Klausur wird für die übliche (in der Prüfungsordnung vorgesehene) Bearbeitungszeit von 120 Minuten konzipiert und ist in dieser Zeit zu lösen, wobei (zur Vermeidung technischer Probleme und Ermöglichung einer zeitlich "entzerrten" Einreichung) ein Zeitfenster von einer Stunde zur Verfügung stehen soll, um die Arbeiten im Anschluss an die Bearbeitung eingescannt zu übermitteln.
 - b) Die Ausgabe der Sachverhalte bzw. Übermittlung der Prüfungsaufgaben erfolgt über eCampus mittels des Prüfungstools „Übung“, über das Einstellen des Sachverhalts auf der Homepage des Lehrstuhls oder durch Versand des Sachverhalts per Mail durch den Lehrstuhl.
 - c) Die Klausuren müssen im Anschluss an die Bearbeitung eingescannt werden und dem Lehrstuhl in eingescannter Form als pdf-Dokument (in möglichst niedriger Auflösung) übermittelt werden. Es wird die Verwendung einer Dokumenten-Scanner-App -bspw. Adobe Scan oder CamScanner- empfohlen. Etwaige Vorgaben des Lehrstuhls zur Benennung der Datei und ggf. Verwendung eines einheitlichen Deckblatts sind zu beachten.
 - d) Die Übermittlung der eingescannten Klausur erfolgt als ein einheitliches/zusammengeführtes pdf-Dokument.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.



Der Dekan

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen von Hagen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 29. Mai 2020 sowie des ergänzenden Eilentscheids des Dekans vom 12. Juni 2020.

Bonn, . Juni 2020

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch